

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 14. April 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2004) und **Antwort**

Dubiose Beraterverträge durch städtische Wohnungsgesellschaften: Werden mittelständische Entsorgungsfirmen vom Markt gedrängt?

Im Namen des Senats beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat ein Flyer bekannt, in dem sich Gesobau und Alba als „Dreamteam“ bezeichnen und den Mietern sowie Gewerbemietern der Gesobau Abfall-Entsorgungsleistungen anbieten? Wie beurteilt der Senat solche „Dreamteam“-Angebote?

Zu 1.: Ja. Das Merkblatt soll zur verstärkten Trennung des Hausmülls beitragen und damit sowohl den Interessen des Umweltschutzes als auch insbesondere bei erreichter Reduzierung des Restmülls der Einsparung an Betriebskosten und damit der Reduzierung der Mietbelastung in den betroffenen Wohnanlagen dienen.

2. Welche landeseigenen Wohnungsgesellschaften haben Beraterverträge mit der Alba Consulting GmbH abgeschlossen, wonach diese sämtliche Entsorgungsleistungen und Verpflichtungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin für deren Abfälle zur Verwertung übernimmt und außerdem das Management von Verträgen mit anderen Entsorgungsfirmen? Wann und für welche Laufzeit wurden diese Verträge jeweils abgeschlossen (bitte tabellarisch aufführen)?

Zu 2.: Nach Auskunft der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften hat keine Gesellschaft mit der Alba Consulting GmbH Beraterverträge abgeschlossen, die eine ausschließliche Bindung in Bezug auf die Durchführung von Entsorgungsdienstleistungen beinhalten.

3. In welchen Fällen beinhalten diese Verträge Klauseln, nach denen exklusiv Anlagen der Alba-Gruppe bedient werden müssen? Welcher Umfang von Abfällen zur Verwertung wurde von den Wohnungsgesellschaften nach Abschluss solcher Verträge an Anlagen der Alba-Firmen-

gruppe angeliefert? (bitte in tabellarischer Übersicht pro Gesellschaft und Jahr)

Zu 3.: Nur in einem Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der DEGEWO gibt es solche Klausel. Nach Angaben der DEGEWO wurde diese Klausel jedoch nicht angewandt.

4. Haben auch landeseigene Entsorgungsunternehmen (einschließlich Tochterunternehmen und mittelbarer Beteiligungen) Angebote in ähnlicher Form abgegeben oder derartige Verträge abgeschlossen?

Zu 4.: Nach Angaben der städtischen Wohnungsbaugesellschaften lagen vereinzelt auch Angebote landeseigener Entsorgungsunternehmen zu Beratungsleistungen für eine Optimierung der Abfallentsorgung vor. Die GSW hat beispielsweise für die eine Hälfte ihres Wohnungsbestandes einen Beratervertrag mit den BSR abgeschlossen, für die andere Hälfte mit der Firma Alba. Die DEGEWO und eine ihrer Tochtergesellschaft haben ebenfalls einen solchen Vertrag mit den BSR abgeschlossen, eine andere Tochtergesellschaft der DEGEWO mit der Firma Alba.

5. Wie bewertet der Senat entsprechende Vertragsklauseln, nach denen für das Abfallmanagement zunächst keine Kosten in Rechnung gestellt werden, dafür jedoch sämtliche Entsorgungsleistungen ausschließlich über die beauftragte Firma Alba erfolgen müssen? Wurde in allen Fällen statt einer Bezahlung der Beratungsleistungen eine prozentuale Senkung der Kosten z.B. um 5 % zugesichert? Auf welche Kosten bezieht sich diese Zusage, wie hoch waren diese im Jahresvergleich vor und nach Abschluss der Verträge (d.h. wurden die versprochenen Senkungen bei den einzelnen WG auch erreicht)?

7. Wie bewertet der Senat solche Verträge unter den Gesichtspunkten von Kostentransparenz und ggf. erfolgreichen Koppelgeschäften mit nachgelagerten Firmen? Entsteht durch die weitestgehende Bindung der Wohnungsgesellschaften an die Alba Consulting GmbH die Gefahr, dass ein faktisches Monopol entsteht und insbesondere kleine und mittelständische Fuhrunternehmen, andere Entsorgungsfirmen sowie Betreiber von Sortier- und Behandlungsanlagen benachteiligt oder sogar vom Wettbewerb ausgeschlossen werden?

8. Wie stellt der Senat sicher, dass durch sog. Abfallmanagementverträge oder ähnliches der Wettbewerb bei den im Markt erbrachten Entsorgungsleistungen nicht eingeschränkt wird und sich die Wohnungsgesellschaften nicht in Abhängigkeit zu einem einzelnen privaten Entsorgungsunternehmen begeben?

Zu 5., 7. und 8.: Unter Verweis auf die Antworten zu 2. und 3.: Es wurden keine Vertragsklauseln vereinbart bzw. umgesetzt, die regeln, dass sämtliche Entsorgungsleistungen ausschließlich über die Firma Alba erfolgen müssen.

6. Wie hoch waren die Einsparungen in der Praxis bei den Gesellschaften in den einzelnen Jahren? Welches Volumen erreichen die jährlich über die Alba Consulting GmbH abgerechneten und/oder vermittelten Entsorgungs- und Beratungsleistungen insgesamt pro Wohnungsgesellschaft? Müssen bei derartigen Volumina Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Leistungen beachtet werden und wurde dies ggf. beachtet?

Zu 6.: Die Einsparungen wurden von den Gesellschaften wie folgt angegeben:

GEWOBAG	8,7 %
GSW	5,0 % angestrebt; das Resultat steht noch aus.
Stadt und Land	6,0 %
WBM	5,8 %
GESOBAU	5,0 % angestrebt; voraussichtlich mehr.
DEGEWO	5,0 % und mehr.
HOWOGE	393 T€

Es wurde zugesichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

9. Treffen Informationen zu, dass in diesen Verträgen auch eine Freistellung von Forderungen wegen eines Verstoßes gegen öffentliches Recht sowie privatrechtliche Bestimmungen zugesichert wird und ist dies zulässig, wenn Unternehmen selbst ein wirtschaftliches Interesse verfolgen? Wird mit solchen und ähnlichen Vertragsklauseln nicht mittelbar eingeräumt, dass das vereinbarte Vorgehen Rechtsverstöße beinhaltet?

Zu 9.: Einige städtische Wohnungsbaugesellschaften gaben an, in den Verträgen eine derartige Freistellungserklärung vereinbart zu haben, um bei von der Firma Alba für den Eventualfall zu verantwortende Gesetzesverstöße nicht selbst haften zu müssen. Rechtsverstöße werden hierdurch nicht eingeräumt.

10. Wie bewertet es der Senat, wenn von Alba bzw. landeseigenen Wohnungsgesellschaften mittelständische Fuhrunternehmen genötigt werden, Nachweise über ihre Tätigkeit von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorzulegen, ohne dass diese selbst entsprechende Nachweise verlangt hätte?

Zu 10.: Da die Wohnungsbaugesellschaften als Auftraggeber für die Einhaltung zwingender rechtlicher Vorgaben haften, ist es notwendig, dass alle potentiellen Auftragnehmer den Nachweis ihrer fachlichen Eignung erbringen. Die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb bietet hierfür einen geeigneten Anknüpfungspunkt.

11. Sind Vertreter privater Entsorgungsunternehmen in Aufsichtsgremien landeseigener Wohnungsgesellschaften Mitglied oder waren sie dies (bitte einzeln nennen mit Zeitraum der Vertretung je Gesellschaft für die letzten 10 Jahre) und wie bewertet der Senat dies angesichts der oben angesprochenen Fragen?

Zu 11.: Nach Angaben der Wohnungsbaugesellschaften waren Vertreter privater Entsorgungsunternehmen in ihren Aufsichtsgremien wie folgt als Mitglied tätig:

GESOBAU Herr Schweitzer 1996 bis 2002

Berlin, den 17. Mai 2004

In Vertretung

Hella Dunger-Löper

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2004)